

— Ein Fabrikbesitzer, der zur selbständigen Bearbeitung aller Reklameangelegenheiten eine vertrauenswürdige Person als Vorsteher einer eigenen Annoncenabteilung angestellt und zur strengen Beachtung aller Vorschriften ermahnt hat, ist für etwaige Übertretungen von Ankündigungsverboten nicht ohne weiteres haftbar. K.G. 13. Juli 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 58).

4. Begriff „öffentliche Ankündigung“.

Über den Begriff „öffentliche Ankündigung“ liegt eine Reihe neuer Urteile vor:

Das Ausstellen von medizinischen Broschüren und von Medikamenten mit marktschreierischen Anpreisungen durch einen Naturheilkünstler ist als öffentliche Ankündigung anzusehen. R.G. März 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 24).

Ankündigung in einer Vereinszeitschrift. Eine Ankündigung in einer Vereinszeitschrift, die auch anderen Personen als Vereinsmitgliedern zugeht, ist als öffentliche Ankündigung anzusehen. K.G. 8. Juli 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 56).

Die Abgabe von Prospekten oder Broschüren mit Heilmittelanpreisungen an unbestimmt welche und wieviele Personen stellt eine öffentliche Ankündigung dar. L.G. Hamburg 7. November 1905 (K.G.A. V, S. 525); L.G. Freiburg i. B. 10. Februar 1906 (K.G.A., V. S. 516).

— Die Verteilung einer Reklameschrift an Geschäftskunden ist öffentliche Ankündigung der darin genannten Mittel. Ebenso die Sendung von Prospekten an Wiederverkäufer zu dem Zweck, daß dieselben in die Hände des Publikums gelangen. K.G. 30. Mai 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 45).

— Eine öffentliche Ankündigung ist auch darin zu erblicken, wenn jeder Käufer eines Mittels dasselbe in einem Prospekt eingewickelt erhält, welcher die fragliche Anpreisung enthält. L.G. Hamburg 5. Juni 1905 (K.G.A. V, S. 522).

— Wenn Broschüren und Drucksachen nur einem bestimmten, wenn auch sehr großen Personenkreis direkt zugesandt werden, dessen Auswahl der Absender lediglich nach seinem eigenen Ermessen vornimmt, so liegt eine öffentliche Ankündigung hierbei nicht vor. O.L.G. Karlsruhe 5./10. November 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 97).

Eine Verfügung des Regierungspräsidenten in Minden vom 17. August 1905 macht darauf aufmerksam, daß jetzt die Geheim- und Reklamemittelfabrikanten vielfach die Kalender zur Veröffentlichung ihrer Reklamen benutzen. Die Ortspolizeibehörden werden deshalb angewiesen ihr Augenmerk nicht allein auf die Tageszeitungen, sondern auch auf die Kalender und Broschüren, in denen unzulässige Ankündigungen enthalten sind, zu richten.